



Zusätzliche Bürgersprechstunden des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt

Die Amtstage des Bauamtes und des Amtes für Kinder, Jugend und Familie finden nur nach vorheriger Vereinbarung statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger möchten sich bitte rechtzeitig vorher zur Terminvereinbarung telefonisch mit den örtlichen Verwaltungen bzw. mit dem Landratsamt in Verbindung setzen. Die Bürgersprechstunden des Sozialen Beratungsdienstes des Staatlichen Gesundheitsamtes in Baiersdorf, Eckental, Heroldsberg und Herzogenaurach finden nur nach vorheriger Vereinbarung statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger möchten sich bitte rechtzeitig vorher zur Terminvereinbarung mit dem Staatlichen Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

Sucht- und Schwangerenberatung

Der Soziale Beratungsdienst des Staatlichen Gesundheitsamtes bietet jeden Dienstag- und Donnerstagsvormittag Beratungsgespräche an. Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten, Tel. 09193 20-582.

Drogen- und Suchtberatung der Stadt Erlangen

Die Drogen- und Suchtberatung der Stadt Erlangen bietet im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchststadt, Schloßberg 10, 91315 Höchststadt a. d. Aisch, in den Räumlichkeiten des Staatlichen Gesundheitsamtes Beratung von Betroffenen/Angehörigen bei Suchtproblemen (Alkohol, Drogen, Spielsucht) an.

Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung unter Tel. 09193 20-582 (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Behindertenbeauftragter

Herr Jürgen Ganzmann, Behindertenbeauftragter im und für den Landkreis Erlangen-Höchstadt, informiert und berät zum Thema Barrierefreiheit und kümmert sich um die Anliegen von Menschen mit Behinderungen. Sprechstunden führt Herr Jürgen Ganzmann nach telefonischer Vereinbarung durch, Tel. 09131 803-1337.

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Geräteraum

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 450/11 der Gemarkung Uttenreuth, Erlanger Straße 47 a in Uttenreuth, ist Errichtung eines Einfamilienhauses mit Geräteraum beabsichtigt.

Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 06.08.2019, Az. 62.1 6024/E2019-0276, die Baugenehmigung unter Nebenbestimmungen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Inhalt

Zusätzliche Bürgersprechstunden des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt	100
Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Geräteraum	100
Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Werbeanlage	101
4. Gremsdorfer Kerwalauf	101
Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Verwaltungsgerichte; Aufstellung der Vorschlagslisten	101

Die Baugenehmigung und die Bauplanunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Zi.Nr. 4.19 oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen den o. g. Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise:

Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist **nicht** mehr gegeben.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail genügt nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Erlangen, 06.08.2019
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Wagner

Herausgeber:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen

www.erlangen-hoechstadt.de/amtsblatt
amtsblatt@erlangen-hoechstadt.de

♻️ hergestellt aus 100% Recyclingpapier

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag
Bezugspreis: Halbjährl. 26,00 € (einschl. Zustellgebühr)
Einzelpreis 1,00 € (einschl. Zustellgebühr)

Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Werbeanlage

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 99, Gemarkung Forth, Martin-Luther-Straße 2 in 90542 Eckental, ist die Errichtung einer Werbeanlage beabsichtigt.

Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 08.08.2019, Az. 62.1 6024/E2019-0456, die Baugenehmigung unter Nebenbestimmungen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Die Baugenehmigung und die Bauplanunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Zi.Nr. 4.19 oder beim Markt Eckental, Rathausplatz 1, 90542 Eckental, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen den o. g. Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise:

Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist **nicht** mehr gegeben.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail genügt nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Erlangen, 08.08.2019
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Wagner

4. Gremsdorfer Kerwalauf

Bereits zum 4. Mal findet der Gremsdorfer Kerwalauf am **Samstag, 07.09.2019** ab 09:30 Uhr am Kirchweihgelände auf der Kellerstraße in Gremsdorf statt.

Der Kerwalauf, insbesondere der Bambinilauf, ist ein sportliches Highlight auch für Zuschauerinnen und Zuschauer während der Kirchweih. Interessierte aus der Gemeinde und dem nahen oder fernen Umkreis sind wieder herzlich eingeladen. Bürgermeister Norbert Walter, Vereinsvorstand Erich Geyer und Organisatoren freuen sich auf Ihr Kommen.

Informationen zu Ausschreibung, Streckenplänen und Anmeldung finden Sie unter www.kerwalauf-gremsdorf.de.

Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Verwaltungsgerichte; Aufstellung der Vorschlagslisten

Für die Amtsperiode vom 01.04.2020 bis 31.03.2025 sind die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter für die Dauer von 5 Jahren neu zu bestellen. Es handelt sich dabei um die Laienbeisitzer, die zusammen mit den Berufsrichtern in verwaltungsrechtlichen Verfahren beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach mitentscheiden. Sie wirken dabei als ehrenamtliche Richter bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie die berufsmäßigen Richter mit.

Aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt sind durch den Kreistag 22 Personen vorzuschlagen. Hieraus trifft der Wahlausschuss beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach dann eine endgültige Auswahl, wer zum ehrenamtlichen Richter berufen wird.

Um das Amt des ehrenamtlichen Richters kann sich jede Person, die die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt, bewerben. Die zu ehrenamtlichen Richtern zu wählenden Personen müssen Deutsche sein. Sie sollen am 01.04.2020 das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Mittelfranken haben.

Wer ein solches Amt anstrebt, kann beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, die Aufnahme in die Vorschlagsliste unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift und Beruf schriftlich beantragen. Bitte benutzen Sie hierzu zusätzlich das auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.erlangen-hoechstadt.de verfügbare Formblatt. Die Bewerbung muss dem Landratsamt spätestens am 20.09.2019 vorliegen. Die Vorschlagsliste wird dann dem Kreistag zum Beschluss vorgelegt.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben worden ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern können nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Sitzungsdienst anstrengend und Zeit raubend sein kann. Jede/-r Bewerber/-in soll daher in ihrer/seiner Bewerbung zum Ausdruck bringen, dass sie/er bereit und in der Lage ist, das Amt eines ehrenamtlichen Richters auch tatsächlich wahrzunehmen.

Weitere Informationen über dieses Ehrenamt sind auf der Internetseite der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu finden unter: http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/ehrenamtl_richter/

Erlangen, den 12.08.2019
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Manuel Hartel
Abteilungsleiter